

Verein Vision Tansania
Tatjana Reis – Steinstr. 3 – 67822 Winterborn

Gründungs-Satzung · August 2007

S A T Z U N G

des

Verein

Vision Tansania

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Vision Tansania.
2. Sitz des Vereins ist Winterborn. Der Verein ist gemeinnützig und im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern einzutragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Ziele des Vereins sind:
 - *Die Unterstützung der Menschen im Norden von Tansania bei der Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse.*
 - *Die Bereitstellung von Sachmitteln und finanziellen Zuwendungen für die Erhaltung der dörflichen Strukturen und des Lebens in der bisherigen Tradition sowie zur Verhinderung von Landflucht, dazu gehört:*
 - *der Aufbau einer Trinkwasserversorgung,*
 - *Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Versorgung bei Krankheit,*
 - *Aktivitäten auf dem Gebiet der Schul- und Weiterbildung und*
 - *Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Nahrungsmitteln.*
 - *Alle Maßnahmen sollen die Hilfe zur Selbsthilfe unterstützen und nachhaltig die Eigenständigkeit zum Ziel haben.*
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Verein Vision Tansania
Tatjana Reis – Steinstr. 3 – 67822 Winterborn

Gründungs-Satzung · August 2007

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein nimmt Geld- und Sachleistungen entgegen und kann Aufträge erteilen zur Erfüllung seines Zweckes.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - *Austritt*
 - *Tod*
 - *Ausschluss*
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Auf Antrag des Mitglieds wird auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber beschlossen.
5. Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Verein Vision Tansania
Tatjana Reis – Steinstr. 3 – 67822 Winterborn

Gründungs-Satzung · August 2007

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich spätestens fünf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand oder beruft Vorstandsmitglieder ab,
 - nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands und den Rechnungsprüfungsbericht entgegen,
 - beschließt über die Verwendung der Mittel,
 - entlastet den Vorstand,
 - wählt die Rechnungsprüfer,
 - bestimmt die Strategie des Vereins,
 - ist zuständig für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist *ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder* beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet

Verein Vision Tansania
Tatjana Reis – Steinstr. 3 – 67822 Winterborn

Gründungs-Satzung · August 2007

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann maximal ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur regulären Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf der Zustimmung von 75 % der Gesamtstimmen der stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, entscheidet bei einer zweiten ordnungsgemäßen Ladung innerhalb von vier Wochen die einfache Mehrheit der Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Winterborn, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verein Vision Tansania
Tatjana Reis – Steinstr. 3 – 67822 Winterborn

Gründungs-Satzung · August 2007

§ 10

Schlussbestimmung

1. Der Vorstand lässt den Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eintragen. Beim zuständigen Finanzamt hat der Vorstand die Bestätigung über die Gemeinnützigkeit einzuholen. Zur Erlangung der Gemeinnützigkeit ist der Vorstand berechtigt, die Satzung entsprechend zu ändern und die Änderungen den Mitgliedern mitzuteilen.
2. Ist eine Bestimmung dieser Satzung nichtig, bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen unberührt.

Winterborn, August 2007

Tatjana Reis